



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

**Dr. Steffen Meyer**  
Staatssekretär

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4260

Buerostm@bmf.bund.de

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

19. Mai 2025

**Betreff: Rundschreiben und Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (2. RegE), der Eckwerte 2026 bis 2029, des RegE 2026 und des Finanzplans bis 2029**

Anlagen: 5 Anlagen (zusätzlich 21 Anhänge)

GZ: II A 1 - H 1105/00050/001/054

DOK: COO.7005.100.4.11060201

Seite 1 von 6

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland steht zu Beginn der neuen Legislaturperiode vor historischen Herausforderungen:

- Unsere Sicherheit ist heute so stark bedroht wie seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr. Die größte Bedrohung geht dabei von Russland aus, das im vierten Jahr einen völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine führt. Erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges müssen Deutschland und Europa in der Lage sein, ihre Sicherheit deutlich umfassender selbst zu gewährleisten.
- Unsere Wirtschaft ist in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. In den Jahren 2023 und 2024 ist das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) gesunken. Gemäß Frühjahrsprojektion haben sich auch die Aussichten für dieses Jahr weiter eingetrübt und es ist von einer Stagnation des realen BIP auszugehen. Jenseits dieser konjunkturellen Entwicklungen treten die strukturellen Herausforderungen des Wirtschaftsstandorts Deutschlands immer stärker hervor. Es gilt jetzt, schnell die Potenziale der deutschen Volkswirtschaft zu heben und wieder auf einen nachhaltig höheren Wachstumspfad zu kommen.

Die Bewältigung dieser herausfordernden außenpolitischen und wirtschaftlichen Lage gelingt nur gemeinsam mit unseren Partnern und Verbündeten, gemeinsam mit der Wirtschaft, vor allem aber gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die **drei zentralen finanzpolitischen Prioritäten** für die Bundesregierung sind daher:

- **Investitionen** für neues und schnelles Wachstum und die Modernisierung Deutschlands;



Seite 2 von 6

- **Strukturreformen** für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, auch durch schnellere Verfahren und weniger Bürokratie;
- **Konsolidierung** des Haushalts: strikter Finanzierungsvorbehalt und Überprüfung aller staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit.

Um unseren Wohlstand zu sichern, unser Land wieder auf Wachstumskurs zu bringen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, müssen wir stark investieren - insbesondere in unsere Sicherheit, Infrastruktur und die Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation.

Die aufzustellenden Haushalte und die neue Finanzplanung werden die haushaltspolitische Grundlage liefern, um diese Herausforderungen zu adressieren.

Mit den Änderungen der Schuldenregel in Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes sowie dem neuen Sondervermögen gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Das neue Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität und die Bereichsausnahmen im Bundeshaushalt für Investitionen in die innere und äußere Sicherheit schaffen die notwendigen Spielräume für wachstumsfördernde Investitionen und für die Stärkung unserer Sicherheit.

Die neue Haushalts- und Finanzplanung bildet vor diesem Hintergrund die Grundlage für die staatlichen Investitionen, die wir brauchen, um unser Land grundlegend zu modernisieren. Gleichzeitig wollen wir damit auch eine neue Dynamik für private Investitionen auslösen.

Auch wenn die grundgesetzlichen Änderungen uns Spielräume zur Stärkung unserer Sicherheit und für mehr Investitionen einräumen, müssen wir den Bundeshaushalt angesichts der bereits bestehenden Handlungsbedarfe strukturell konsolidieren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der europäischen Fiskalregeln, die wir einhalten müssen, um die Tragfähigkeit der Staatsschulden zu sichern.

Um dies zu gewährleisten, gibt der Koalitionsvertrag die klare Leitlinie vor, dass alle Maßnahmen des Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt stehen und eine Überprüfung aller staatlich übernommenen Aufgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit als zwingend erachtet wird.

In diesem Rahmen wird mit diesem Schreiben der Prozess der Haushaltsaufstellung 2025/2026 gestartet.

### I. Kernhaushalt

Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) wird kein Eckwerteverfahren durchgeführt. Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029 werden wir Eckwerte beschließen.



Bei der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2025 sowie der Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 sind **nachfolgende Vorgaben verbindlich einzuhalten**:

1. Grundlage sind die einzelplanspezifischen Ansätze des ersten Regierungsentwurfs 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2028 die Plafonds der geltenden Finanzplanung. Für das Jahr 2029 werden die Plafonds des Jahres 2028 überrollt; Sondereffekte sind zu berücksichtigen.
2. Ergänzend werden für das Jahr 2025 die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der begonnenen Beratungen zum ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 gefassten Beschlüsse berücksichtigt. Klarstellend der Hinweis, dass dies die Einzelpläne 04, 05, 06, 09, 10, 12, 15, 16, 17 und 25 betrifft.
3. Die Vorsorge für die Tarifrunde 2023 wird aufgelöst und auf die Einzelpläne verteilt werden. Die Beträge ergeben sich aus dem Ist-Ergebnis der Personalausgaben in den Einzelplänen und den geplanten Ansätzen für die Jahre 2025 bis 2029.
4. Von 1., 2. und 3. sind die Ausgaben zu identifizieren und gesondert zu übermitteln, die nach den Änderungen der Schuldenregel in Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes unter die Bereichsausnahme fallen (ausführliche Hinweise hierzu in den Verfahrenshinweisen).
5. Die mit der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reduzierung des Stellenbestands (vgl. unten) zusammenhängenden Einsparungen im Sachhaushalt sind plafondverändernd zu berücksichtigen.
6. Die Einzelpläne sind um die Maßnahmen, die zukünftig im Sondervermögen gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes finanziert werden, abzusenken. Sie reduzieren den jeweiligen Plafond in gleichem Maße.
7. Die Epl. 09, 12 und 30 (auf Basis der bisherigen Veranschlagung) sind um die Maßnahmen, die zukünftig im Klima- und Transformationsfonds finanziert werden, abzusenken – jeweils in Höhe der bisherigen Ansätze.
8. Notwendige Umschichtungen bzw. Umsetzungen zwischen den Ressorteinzelplänen, insbesondere aufgrund des Organisationserlasses, sind im Sach- und Personalhaushalt vollständig haushaltsneutral vorzunehmen.
9. Etwaige Änderungen gesetzlich zweckgebundener Einnahmen sind ausgabeseitig abzubilden.
10. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 aller Einzelpläne (Sicherheitsbehörden ausgenommen) sind in fünf Stufen plafondverändernd abzusenken: gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2025 um 2 Prozent, ggü. dem Finanzplanjahr 2026 um 4 Prozent, ggü. 2027 um 6 Prozent, ggü. 2028 um 8 Prozent und ggü. 2029 um 10 Prozent.
11. Die Ausgaben für Förderprogramme der Obergruppe 68 sind plafondverändernd abzusenken, um den Gesamthaushalt wie folgt zu entlasten: 2026 um 0,3 Mrd. €, 2027 um 0,6 Mrd. €, 2028 um 0,9 Mrd. € und 2029 um 1 Mrd. €.
12. Die für die Berechnung der ODA-Quote maßgeblichen Ausgaben sind auf Basis der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Übertragungen von ODA-Ausgaben in den Epl. 23 abzusenken.



Seite 4 von 6

Die Werte der Ziffern 1., 2., 3., 6., 7., 11. und 12. **werden den Ressorts durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gesondert mitgeteilt.** Die Werte der Ziffern 4., 5, 8., 9. und 10. **sind von den Ressorts an BMF zu übermitteln.**

Weitere ausgabeerhöhende oder einnahmesenkende Anpassungen der Ressorteinzelpläne sind nur in folgenden Fällen möglich:

- Kompensation der Mindereinnahme durch gleichhohe Absenkung der Ausgaben
- Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Frühjahrs-Projektion (insbesondere Arbeitsmarkt, Rente, Steuern),
- Ausgaben, die unter die Bereichsausnahme fallen. Bei der Anmeldung sind die Hinweise in den Anlage 2 und 3, Ziffer 6 zwingend zu beachten. Die Ausgabenansätze sind bedarfsgerecht zu veranschlagen.
- Wechselkursanpassungen,

Hinzu kommt die Umsetzung der Maßnahmen des Koalitionsvertrages, bei denen über die Aufhebung des allgemeinen Finanzierungsvorbehaltes Einigkeit besteht.

Für alle weiteren Vorhaben verbleibt der allgemeine Finanzierungsvorbehalt und entsprechende Vorhaben können nur bei vollständiger Gegenfinanzierung im jeweiligen Einzelplan umgesetzt werden. In allen anderen Fällen ist keine Anmeldung möglich.

Für die Auswirkungen der Tarifrunde 2025 ist für die Personalausgaben außerhalb der Bereichsausnahmen vorgesehen, wieder eine zentrale Vorsorge zu treffen.

Außerdem sieht der Koalitionsvertrag eine Reduzierung des Stellenbestands in der Bundesverwaltung um 8 Prozent vor. Um dies zu erreichen, sind in 2025 zunächst pauschal 0,5 Prozent der Stellen einzusparen, im Jahr 2026 pauschal 2 Prozent. Sicherheitsbehörden sind hierbei ausgenommen.

Für die Anmeldungen zum Personalhaushalt 2025 bzw. 2026 sind zwingend die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 genannten Regelungen einzuhalten.

Auf die fachliche Abgrenzung zwischen den aus den Sondervermögen und dem Bundeshaushalt finanzierten Maßnahmen ist zu achten.

Alle Ausführungen zum Bundeshaushalt gelten auch für die Sondervermögen, soweit in diesem Schreiben bzw. in den Anlagen nicht explizit abweichende Vorgaben enthalten sind.

## II. Sondervermögen gemäß Artikel 143h GG

Das Sondervermögen ist zentral, um die wachstumsorientierte Haushaltspolitik umzusetzen und das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial nachhaltig zu steigern.



Seite 5 von 6

Neben der oben dargestellten Verlagerung von Ansätzen aus dem Bundeshaushalt in das Sondervermögen gemäß Art. 143h GG werden weitere vorrangig umzusetzende Maßnahmen des Bundes veranschlagt. Hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche: im Verkehrsbereich die Digitalisierung der Schiene, Investitionen in das Bestandsnetz der Bahn einschließlich Hochleistungskorridoren, Brücken und Bahnhöfen sowie im Bereich Straße die Brückenmodernisierung. Im Bereich Energieinfrastruktur zählen Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit sowie zur Entlastung der Energiepreise dazu. Weiterhin werden Maßnahmen für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hightech-Agenda, der strategischen Forschungsfelder sowie der Investitionen in die Forschungsinfrastruktur sowie für die Digitalisierung im Bereich des Breitbandausbaus, des Mobilfunks und der Digitalisierung der Verwaltung, der Förderung des Neubaus, sowie für den Transformationsfonds für Krankenhäuser veranschlagt.

Auf Basis von Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 GG wird eine Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds in Höhe von jährlich 10 Mrd. € für 10 Jahre vorgenommen. Auf Basis von Artikel 143h Absatz 2 gewährt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro. Einzelheiten werden im Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen geregelt.

Weitere Einzelheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 sind der Anlage 5 zu entnehmen.

### III. Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Zusätzlich zu den Anpassungen infolge der politisch beschlossenen Verlagerungen aus dem Bundeshaushalt in den KTF – jeweils in Höhe der bisherigen Ansätze – werden bei der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs des Wirtschaftsplans 2025 sowie der Planung 2026 bis 2029 weitere Anpassungen vorgenommen. Auf Basis von Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 GG werden dem KTF Mittel aus dem neuen Sondervermögen zugewiesen. Gemäß Vereinbarung im Koalitionsvertrag erfolgt eine Zuweisung in jährlichen Raten i. H. v. 10 Mrd. €. Der Koalitionsvertrag sieht außerdem vor, dass die bestehenden sehr hohen pauschalen Kürzungsvorgaben aufgelöst werden sollen. Dies betrifft die Globalen Minderausgaben – diese sollen künftig deutlich reduziert werden. Darüber hinaus sollen im Wesentlichen – wie im Koalitionsvertrag beschrieben –

- eine Steigerung der Effizienz der Mittelvergabe
- eine stärkere Ausrichtung an den Kriterien der CO<sub>2</sub>-Vermeidung und des sozialen Ausgleichs sowie
- ein Auslaufen von Kleinstprogrammen mit perspektivisch weniger als 50 Mio. € Fördervolumen erreicht werden.

Außerdem ist, um den KTF mit Blick auf Klimaschutz und Transformation nochmals zu stärken, der Wegfall der globalen Mehrausgaben in 2027 und 2028 vorgesehen.



Seite 6 von 6

Weitere Einzelheiten zur Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs des Wirtschaftsplans 2025 und weiteren Planung 2026 bis 2029 bzgl. KTF sind der Anlage 4 zu entnehmen.

#### IV. Fristen/Sonstiges

**Ich bitte um Ihre titelscharfen Anmeldungen** für den Sach- und Personalhaushalt 2025 sowie den für die Abstimmung der Eckwerte notwendigen Informationen, die den oben genannten Bedingungen genügen, **bis zum 23. Mai 2025**.

Die Frist für die titelscharfen Anmeldungen für den **Sach- und Personalhaushalt 2026** ist der **8. Juli 2025**.

Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt anhand der im Aufstellungs Rundschreiben genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung aller vollständig abzubildenden Verpflichtungen. Abweichungen können nicht akzeptiert werden.

Wir haben als neue Bundesregierung eine besondere Verantwortung angesichts der historischen Herausforderungen. Daher muss es uns **gemeinsam** gelingen, zügig einen 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 zu verabschieden.

Die Kabinettsitzung für den Beschluss des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) sowie der Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 ist für den 25. Juni 2025 geplant. Die Haushaltsgespräche auf den verschiedenen Ebenen (Referats-, Abteilungsleitungs- sowie Staatssekretärs- bzw. Ministerebene) müssen deshalb **bis spätestens 13. Juni** abgeschlossen sein.

Weitere Einzelheiten zum Zeitplan können Anlage 1 entnommen werden. Darüber hinaus bitte ich um Beachtung der in der Anlage 2 enthaltenen Verfahrenshinweise und Fristen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 (Zweiter Regierungsentwurf) sowie der in der Anlage 3 enthaltenen Verfahrenshinweise und Fristen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026.

Ihre Haushaltsreferate erhalten dieses Rundschreiben in elektronischer Form unmittelbar per E-Mail. Ferner wird das Rundschreiben im Haushaltsportal des BMF (Abteilung. II) unter

<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> → Haushaltsaufstellung → Bundeshaushalt 2025 und  
<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> → Haushaltsaufstellung → Bundeshaushalt 2026  
veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Meyer

**Vorläufiger Terminplan  
für die regierungsinterne Aufstellung der  
Haushaltsentwürfe 2025 (2. RegE) und 2026**

<b>Haushalt 2025</b>	
Titelscharfe Sach- und Personalanmeldungen der Ressorts inkl. HH-begründenden Unterlagen und Ressortbeiträgen Begleitgesetz	23. Mai
<b>Kabinettsbeschluss RegE 2025 (zusammen mit Eckwerten zum Haushalt 2026/Finanzplan bis 2029, Haushaltsbegleitgesetz 2025)</b>	<b>25. Juni</b>
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat	27. Juni
1. Durchgang Bundesrat	11. Juli (Fristverkürzung)
BT-Haushaltswoche (1. Lesung)	8. - 11. Juli
Bereinigungssitzung HHA	4. September (Sondersitzung HHA)
BT-Haushaltswoche (2./3. Lesung)	16. - 19. September
2. Durchgang Bundesrat	26. September (Fristverkürzung)

<b>Haushalt 2026</b>	
Lieferung der für die Berechnung der Eckwerte erforderlichen Informationen durch die Ressorts (Umschichtungen zwischen Einzelplänen, Daten zu den Bereichsausnahmen)	23. Mai
<b>Kabinettsbeschluss Eckwerte 2026 - 2029</b>	<b>25. Juni</b>
Titelscharfe Sach- und Personalanmeldungen der Ressorts inkl. HH-begründenden Unterlagen und Ressortbeiträgen Begleitgesetz	8. Juli
<b>Kabinettsbeschluss RegE 2026 / Fpl. bis 2029</b>	<b>30. Juli</b>
Zuleitung an Bundestag und Bundesrat	15. August
BT-Haushaltswoche (1. Lesung)	23. - 26. September
1. Durchgang Bundesrat	26. September
Bereinigungssitzung HHA	13. November
BT-Haushaltswoche (2./3. Lesung)	25. - 28. November
2. Durchgang Bundesrat	19. Dezember